

den im Jahre 989 zum Erzbischof von Reims gewählten illegitimen Karolinger Arnulf, einen Kanoniker aus Laon, im Sinne des kanonischen Rechts einen Sohn der Reimser Kirche nennen zu dürfen¹⁴¹). Diese Überlieferung einer besonders engen Verbindung von Reims und Laon würde dann aber auch eine Erklärung dafür bieten, daß der Bischof von Laon ein so großes und immer wieder betontes Interesse am Entstehen der Reimser Kirchengeschichte nahm, wie es der Widmungsbrief Flodoards zum Ausdruck brachte¹⁴²) und wie es bei den fernerstehenden Rodbert von Trier oder Rather von Verona doch wohl kaum vorauszusetzen ist. Hier wie im Dialogus äußerte sich die brennende Anteil-

Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 1 [1952] 123). Daß die hier erörterte Behauptung Hincmars im Zusammenhang von dessen Streit mit Hincmar von Laon steht, ergibt sich aus dem bei Flodoard, Hist. eccl. Rem. III 22, SS. 13, 523, zitierten Brief des Erzbischofs, der so weit ging, den Bischof von Laon als *pene vicarium episcopum, quem Greci corepiscopum vocant*, zu bezeichnen; vgl. auch Hincmars Opusculum LV capitulorum c. 16, Migne, PL. 126, 334 f., sowie die auf Hincmar beruhende Darstellung des Remigius bei Flodoard I 14, SS. 13, 425. Daß diese im 10. Jahrhundert bereits in die Reimser Tradition eingegangene Konstruktion Hincmars in Laon und gerade auch in St. Vincenz aufgenommen wurde, ergibt sich daraus, daß die Vorrechte von St. Vincenz schließlich auf Remigius zurückgeführt wurden; so erhielt der oben S. 45 Anm. 105 zitierte Satz aus der Urkunde Roricos von 973 in der in Laon gefälschten Urkunde Papst Honorius' II. von 1125 folgende Ergänzung: *ex quo urbs ipsa a tempore beati Remigii presulari meruit et intronizari cathedra pontificali*; vgl. die Urkunde bei J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge 4: Picardie (Abh. Gött., phil.-hist. Kl. 3. Folge Nr. 27, 1942) Nr. 17 S. 87.

¹⁴¹) Vgl. die von Gerbert stilisierte Wahlanzeige, ed. J. Havet, Les lettres de Gerbert (983—997) (1889) Nr. 155 S. 138 f.: *Hunc, inquam, dicimus Laudunensis ecclesiae filium, et ut verius fateamur Remensis. Ea quippe civitas, Remense territorium, Remensis parrochia est. Nec sic a beato Remigio divisa, ut fieret aliena. Nimirum ille vir Deo plenus, unitatem appetens, non scissionem affectans, sic scidit, ut cohereret velut pars in toto*. Vgl. schon Havet S. 139 Anm. 1.

¹⁴²) Wenn Flodoards Widmungsbrief *preclaro presuli R.* (SS. 13, 409; Lauer, Les Annales de Flodoard S. XV) davon spricht, er habe das Werk nun endlich abgeschlossen *creberrimis admonitionum vestrarum stimulis instigatus*, und wenn er das Werk selbst nennt *ferventis studii vestri sollertiae quadrifidum nostri laboris opus undecumque collectum et capitulatim, prout iubere dignati estis, dispositum*, so ist hier derart intensiv von der Anteilnahme des *presul R.* gesprochen, daß man darin mehr als einen bloßen „Auftragstopos“ sehen muß. Vielmehr setzt das *creberrimis stimulis* ... im Vereine mit dem späteren Hinweis auf die Verzögerung (*super hac remotione obsequii nostri*) einen längeren Austausch von Verfasser und Empfänger über das Werk voraus. Das *capitulatim, prout iubere dignati estis, dispositum* zeigt andererseits, daß R. bestimmte Wünsche für die Durchführung äußerte und auf eine sorgfältige Gliederung Wert legte, übrigens ganz wie wenigstens in der Planung der auf Anregung Roricos entstandene Dialog (vgl. unten S. 69).